

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.03.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0245/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.03.2009	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Entscheidung
Änderung des Gesellschaftsvertrages der WSW mobil GmbH		

Grund der Vorlage

Änderung von § 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Änderungen sind kursiv/fett gedruckt)

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, folgenden Beschlüssen der Vertreter der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH in der Gesellschafterversammlung der WSW mobil GmbH zuzustimmen:

1. § 19 Abs. 3 wird um lit. h) ergänzt:

h) zur Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten.

2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gem. § 110 Abs. 2 AktG von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfts erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von ***zwei Wochen. Diese Frist gilt auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates.*** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

§ 19 des Gesellschaftsvertrages regelt die Aufgaben des Aufsichtsrates. Bei der Gründung der WSW mobil GmbH ist die abschließende Zuständigkeit für die Bestellung von Prokuristen und Prokuristinnen sowie Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft gemäß GmbHG bei der Gesellschafterversammlung verblieben. Hieraus haben sich bei der praktischen Umsetzung jedoch vielfach abwicklungstechnische Probleme ergeben. Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

§ 22 des Gesellschaftsvertrages betrifft „Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen“. Es wird vorgeschlagen, die Einladungsfrist zu verlängern.

Gem. § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH ist zur Wahrnehmung bestimmter Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.